

Frau Bezirksverordnete
Stephanie Wölk, Fraktion der SPD

über

den Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung
Pankow von Berlin

über

den Bezirksbürgermeister

Kleine Anfrage KA-0363/IX

über

Ergebnisse der amtlichen Lebensmittelkontrollen in Pankow - was folgt daraus?

Das Bezirksamt wird um folgende Auskunft gebeten:

Die Ergebnisse der amtlichen Lebensmittelkontrollen in Pankow zeigen, dass zahlreiche Restaurants mit „ausreichend“ oder sogar mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden. Das bedeutet, dass die amtlichen Kontrollen bei diesen Restaurants schwere bis schwerwiegende Hygienemängel nachgewiesen haben.

Daher wird das Bezirksamt um folgende Auskunft gebeten:

1. Was unterminnt das BA damit die schweren bis schwerwiegenden Hygienemängel in den Restaurants beseitigt werden?
2. Wieviel Zeit haben die Restaurants die schweren bis schwerwiegenden Hygienemängel zu beseitigen? Bleiben die Restaurants in dieser Zeit geöffnet?
3. Falls die Restaurants die schweren bis schwerwiegenden Hygienemängel nicht beseitigen, welche Maßnahmen wird das BA dann ergreifen?

zu 1. - 3.

Das vom Pankower Amtstierarzt entwickelte, jetzt in seiner 4. Version vorliegende Pankower Smiley-System dient lediglich der Umsetzung der VO(EU) 2017/625, Art. 11 (3) zur Information der Verbraucher über die Ergebnisse der amtlichen Kontrollen der Lebensmittelüberwachung. Der Verbraucherschaft wird mitgeteilt, mit welchem Ergebnis der Betrieb die Kontrolle bestanden hat. Somit erhalten Verbraucher die notwendigen Informationen, um eine qualifizierte Einkaufsentscheidung treffen zu können.

Diese Veröffentlichung ist vollkommen unabhängig vom sonstigen Verwaltungshandeln. Wenn Verstöße festgestellt werden, erhält der Betrieb, je nach Schwere der Verstöße, entsprechende Auflagen mit Terminsetzungen (Verwaltungszwangsverfahren mit Androhung von Zwangsgeld oder Betriebsschließung) bis wann Mängel abgestellt sein müssen. In besonders schweren Fällen wird eine Betriebsschließung oder Teilschließung (Beschränkung des Angebots) im Sofortvollzug angeordnet und erst nach Abstellung der Mängel und Nachkontrolle durch die Veterinär- und Lebensmittelüberwachung darf der Betrieb wieder öffnen.

Gleichzeitig werden je nach festgestelltem Verstoß Straf- oder Bußgeldverfahren gegen die Verantwortlichen eröffnet und durchgeführt.

Manuela Anders-Granitzki